

Satzung der Josef-Lauten-Stiftung zu Rheda-Wiedenbrück

§ 1

Name der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen JOSEF-LAUTEN-STIFTUNG.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in 4840 Rheda-Wiedenbrück.

§ 2

Zweck der Stiftung

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur jeweils auf dem Gebiet des Entwurfs, der Herstellung und des Vertriebs von Möbeln und Gegenständen der Wohnungseinrichtung.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch

- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch die Fachhochschule Lippe, Abteilung Detmold, Studiengang Innenarchitektur, Bielefelder Str. 66, 4930 Detmold und / oder der Fachschule des Möbelhandels Köln, Frangenheimstr. 6, 5000 Köln 41 (Lindenthal);
- die Durchführung von eigenen künstlerisch oder kulturell bedeutsamen Veranstaltungen, wie zum Beispiel die Durchführung von Ausstellungen, z. B. über "Wohnkultur einzelner Stilepochen" oder "Werkstoffe im Heim von Morgen" sowie die Ausschreibung und Prämierung von Wettbewerben z. B. über die Gestaltung bestimmter Möbeltypen.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung dieses Zwecks der vorstehend genannten Institutionen als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie kann ihre Mittel teilweise den vorstehend genannten Institutionen zur Verwendung für die in Satz 2 genannten kulturellen Zwecke zuwenden, wenn nicht die Stiftung, sondern die Institutionen diese Veranstaltungen durchführen.

- 2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Erklärung zum Stiftungsgeschäft vom 20. 9. 1989.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechststellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Gründungsvorstand besteht aus dem Stifter, nämlich Herrn Innenarchitekt Josef Lauten als dem Vorsitzenden und seinem Sohn, Herrn Dipl.-Kaufmann Hans-Dieter Lauten als dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Nachfolger vom Kuratorium gewählt.
- 4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Diese Regel gilt nicht für den Stiftungsgründer.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Das gilt auch für die Gründungsmitglieder. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- 6) Die Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Einer der beiden Vorstandsmitglieder muß - zumindest in den nächsten drei Generationen nach Herrn Josef Lauten - ein - möglichst männlicher - Abkömmling von ihm sein.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- 3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von

Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- b) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, wenn das Kuratorium es verlangt; anderenfalls wird ihm vom Kuratorium eine Geschäftsordnung gegeben.

§ 9

Abstimmungen im Vorstand

- 1) Der Vorstand beschließt einstimmig.
- 2) Sollte bei Beschlußfassung innerhalb des Vorstandes Stimmgleichheit bestehen, so hat für diesen Fall auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes der Vorsitzende des Kuratoriums ausnahmsweise eine Stimme, die in derartigen Fällen der Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes den Ausschlag gibt.

§ 10

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2) Das erste Kuratorium besteht aus den folgenden Personen:
 - aus dem Stifter,
 - aus dem Abgeordneten des Lehrkörpers der Fachhochschule Lippe, Detmold, Studiengang Innenarchitektur,
 - aus einem Mitglied des Lehrkörpers der Fachschule des Möbelhandels Köln, zur Zeit Frau Oberstudienleiterin Waltraut Stienecke, Sielsdorfer Str. 11 in 5000 Köln 41 sowie aus zwei weiteren, von den vorgenannten Kuratoriumsmitgliedern mit Mehrheit zu benennenden Persönlichkeiten, von denen je eine ein Möbelhändler und ein Möbelhersteller sein soll.
- 3) Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Vorstandsvorsitzender sein.
- 4) Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ernennen die übrigen Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit dessen Nachfolger. Hierbei ist

darauf zu achten, daß auch künftig jeweils ein Kuratoriumsmitglied der Fachhochschule Lippe in Detmold, Studiengang Innenarchitektur, der Fachschule des Möbelhandels in Köln, dem Kreis der Möbelhändler bzw. dem Kreis der Möbelhersteller entstammt.

- 5) Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht Kuratoriumsmitglieder sind, haben bei Kuratoriumssitzungen nur Anwesenheitsrecht.
- 6) Bei Stimmgleichheit innerhalb des Kuratoriums entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden oder - bei Abwesenheit - des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es

- a) die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen;
- b) die Mitglieder des Vorstandes - unter Beachtung des § 7 letzter Absatz dieser Satzung - zu bestellen;
- c) bei seiner Anhörung über die beabsichtigte Mittelverwendung dem Vorstand sein Votum zu erteilen.

§ 12

Geschäftsordnung und Beschlüsse des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, unbeschadet der Regelungen in den §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- 3) Die Einberufungen der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Kuratoriumsvorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden.
- 5) Allen Kuratoriumsmitgliedern ist von jeder Kuratoriumssitzung ein vollständiges

Versammlungsprotokoll und von jedem schriftlich gefaßten Beschluß eine Abschrift zu übersenden.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinschaftlich einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, wobei mindestens eine Ja-Stimme aus dem Vorstand stammen muß.
- 2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Nachwuchsförderung - möglichst im Bereich der Innenarchitektur und Möbeldarstellung bzw -darstellung (auch Museum) - zu liegen.
- 3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- 1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- 2) Für die hier erforderliche Stimmenmehrheit gilt § 13 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 15

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an die Stadt Rheda-Wiedenbrück zwecks Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 16

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

- 1) Ungeachtet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist unverzüglich die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

- 1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Rheda-Wiedenbrück, 17. Dezember 1990

Josef Lauten
Vorstandsvorsitzender

Mathias A. Wiemann
Kuratoriumsvorsitzender
Josef-Lauten-Stiftung